

VEREINSSATZUG DER SUCH- UND RETTUNGSHUNDE VINSCHGAU



Art.1

Name - Sitz - Dauer - Gründung

1. Der Verein führt den Namen SUCH- UND RETTUNGSHUNDE VINSCHGAU und hat seinen Sitz in der Gemeinde Latsch (39021 BZ). Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: **„SUCH- UND RETTUNGSHUNDE VINSCHGAU EO“** oder **„SUCH- UND RETTUNGSHUNDE VINSCHGAU ehrenamtliche Organisation“**.
2. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Latsch erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und/oder internationaler Ebene auszuüben.
4. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.
5. Die Dienstkleidung der Such- und Rettungshunde Vinschgau mit dem Wappen, wird bei Veranstaltungen und Trainingseinheiten getragen.
6. Bei der Gründung betrug das Startkapital Null Euro.

Obkircher Christine

Art. 2

Ziel - Zweck - Tätigkeitsbereiche

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen im allgemeinen Interesse tätig:
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 Absatz 1 GvD 117/2017.
 - Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24 Februar 1992 in geltender Fassung (Art. 5, Absatz 1 Buchst. z) GvD 117/2017.
4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a) freiwillige, ehrenamtliche Hilfeleistung durch Einsatz von Rettungshunden, aus die der Verein keinen Gewinn erzielt;
 - b) Förderung von Tätigkeitsfeldern des Gemeinwesens;
 - c) Ausbildung und Weiterbildung der Rettungshunde und Hundeführer im Bereich Mantrailing, in der Flächensuche, in der Trümmersuche und in der Lawine

Art. 3

Operative Tätigkeit

1. Zur Erreichung der im Absatz 4 des vorherigen Artikels genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Freizeittätigkeit von sozialem Interesse;
 - Ausbildung der Rettungshunde und Hundeführer;
 - Grundkenntnisse der Erste Hilfe Maßnahmen;
 - Organisation, Planung und Durchführung von Trainingseinheiten, Proben und Kursen im In- und Ausland;
 - Die Durchführung von Projekten und Initiativen mit Vereinen und Schulen;
 - Teilnahme an Prüfungen im In- und Ausland;
 - Unterstützung vom und Zusammenarbeit mit dem Dachverband;
 - Jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Obdineh Cluistino

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Ausschuss, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.



Art. 4

Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind volljährige natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind und die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken sollen.
2. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von 90 (neunzig) Tagen.
3. Als ordentliches Mitglied wird der/die Bewerber/in definitiv aufgenommen nachdem er/sie eine Ausbildung von zwölf Monaten absolviert hat, das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;

Oburcha Cristina

- aktive Mitglieder (Mitglieder, die an den Proben und Trainingseinheiten mit dem eigenen Hund teilnehmen) und
- außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit nur finanziell fördern und materiell unterstützen, und keine Vereinstätigkeit ausüben; sie werden nicht im Mitgliedsbuch eingetragen und nehmen nicht den Status eines Mitgliedes ein.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder, die im Mitgliedsbuch eingetragen sind haben folgende Pflichten und Rechte:
- Jährlich, innerhalb Januar oder halbjährlich, innerhalb Juni, muss der vom Ausschuss bestimmte Mitgliedsbeitrag eingezahlt werden.
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet mit dem eigenen Rettungshund an den Proben und Trainingseinheiten teilzunehmen.
- Nach Absprache und Bewilligung zwischen Ausschuss und Mitglied ist dieses verpflichtet bei den vorhergesehenen Prüfungen teilzunehmen.
- Bei Veranstaltungen mitzuwirken, die Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen und mit vollem Einsatz die vom Verein angestrebten Ziele zu fördern.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Statuten einzuhalten.
- Sie haben im Verein ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch das aktive und passive Wahlrecht und können mit Stimmrecht bei der Vollversammlung teilnehmen, vorausgesetzt, dass sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Sie haben das Recht über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- Die Mitglieder haben das Recht, wie vom Art. 15 GvD 177/2017 vorgesehen, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen, nach Absprache mit dem Ausschuss. Dies muss innerhalb einer maximalen Frist von 15 Tagen geschehen.
- Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft verliert man:

- Bei freiwilligem Austritt;
- Bei wiederholter Verletzung der Verpflichtungen laut Art. 6;
- Durch Schädigung des Ansehens des Vereins und Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins;
- Bei Missachtung der Vereinsstatuten, der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- Bei Todesfall.

Odile Christa

2. Den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einem begründeten Beschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Recht eingeräumt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen bei der Vollversammlung Rekurs einzureichen, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheiden.



Art. 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- b) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- d) Abänderungen der Statuten;
- e) Auflösung, Umwandlung und Fusion des Vereins;
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und zur Haftungsklage diesen gegenüber;
- g) Beschlussfassungen zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

3. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Versammlung kann weiters aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird, einberufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

5. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe zur:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

6. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung; in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von

Olivera Christel

mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

8. Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder Anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. In zweiter Einberufung, welche innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

9. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 9

Vorstand - Zusammensetzung - Amtsdauer - Befugnisse

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 2 (zwei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

3. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder wegen Rücktritt, Abberufung oder Verlust der Mitgliedschaft aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

4. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Schriftführers des Kassiers;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;

Quirina Cristina

- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - f) Entscheidung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - g) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - i) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - j) Führung der Vereinsbücher;
 - k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
5. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art. 10

Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 11

Vereinsbücher und Verzeichnis

Obiuchina Cristina

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 12

Vereinsvermögen - Gemeinnützigkeit Geldmittel

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

3. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

5. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 13

Jahresabschluss – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Obwohl Christa

2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (Hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.



Art. 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernannt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 15

Ehrenamtlichkeit Gemeinnützigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit und für die Tätigkeit der Mitglieder, einschließlich der Mitglieder der Vereinsorgane, darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Ihnen dürfen nur die Kosten ersetzt werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Olivia Crista

Art. 16

Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitglieder

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbstständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.



Art. 17

Verweisbestimmungen

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Wolfgang Quisire





Such- und Rettungshunde Vinschgau

Schlossstr. 58, 39021 Goldrain – Gemeinde Latsch (BZ) Steuernummer
91066740217

Protokoll der Mitgliederversammlung

Am 18.09.2020 wird um 19.00 Uhr in Schlossstr. 58, 39021 Goldrain die Mitgliederversammlung des Vereins „Such- und Rettungshunde Vinschgau“ abgehalten.

Anwesend sind:

Christine Obkircher
Julia Steiner
Karim Rufinatscha
Vera Tanner
Tamara Tragust
Norbert Auer
Michael Auer

Es wird über folgende Tagesordnungspunkte abgestimmt

- 1) Änderung der Satzung zur Anpassung an die Reform des Dritten Sektors
- 2) Allfälliges.

Laut der geltenden Satzung übernimmt der/die Präsident/in des Vereins, Frau Christine Obkircher den Vorsitz. Nachdem festgestellt wurde, dass 7 stimmberechtigte Mitglieder der 7 eingetragenen Mitglieder anwesend sind (siehe beiliegendes Dokument mit den Unterschriften der Anwesenden), erklärt der/die Präsident/in die **außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung für beschlussfähig** und fordert Herrn Karim Rufinatscha auf, als Schriftführer/in der Versammlung zu fungieren.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der/die Präsident/in das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

- 1) Der erste Tagesordnungspunkt betrifft die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen der Reform des Dritten Sektors.
Der/die Präsident/in informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzung innerhalb 31. Oktober 2020 geändert werden muss, damit sie nach der Reform des Dritten Sektors den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Der/die Präsident/in weist darauf hin, dass der Termin vom 31. Oktober 2020 sich aus dem Art. 101, Abs. 2 des gesetzestretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend Kodex des Dritten Sektors genannt) ergibt: **die Einhaltung dieser Frist ist eine wesentliche Voraussetzung, damit der Verein weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt und sich – nach dessen Einrichtung – ins geplante staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eintragen werden kann.**

Der/die Präsident/in stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor. Der/die Präsident/in erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für ehrenamtliche Organisationen vorgeschrieben sind, zumal der Verein beabsichtigt ist, die Rechtsform einer nicht anerkannte ehrenamtlichen Organisation beizubehalten.

Anschließend werden die einzelnen Artikel der neuen Satzung vorgelesen; dabei wird auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Satzung hingewiesen.

Nach Abschluss der Vorstellung der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die neue Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorstand wird ermächtigt diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen im Bereich des Dritten Sektors.

Der/die Präsident/in wird beauftragt alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen, das (laut ex Art. 82, Abs. 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors) sowohl von der Stempelsteuer als auch von der Registersteuer befreit ist und für die Eintragung des Vereins ins staatliche Einheitsregister als nicht anerkannte ehrenamtlichen Verein des Dritten Sektors Sorge zu tragen.

Da es keine weiteren Tagesordnungspunkte gibt, erklärt der/die Präsident/in die Versammlung für beendet.

Der/die Präsident/in

Giulio Cusani

Der/die Schriftführer/in

Karin Kuntz



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al n./unter Nr. 1481
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

STEVEN F. MEI

28 SET. 2022

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin

[Handwritten signature]



Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si riferisce ai sensi del
D.P.R. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Urschrift überein und wird laut D.P.R.
Nr. 131/1986, Art. 18 aufgestellt.